

Allgemeine Mietbedingungen

1. Beginn und Dauer des Mietvertrags / Fahrzeugzustand / Berechtigungen / Geltungsbereich

Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien „Vermieter“ und „Mieter“ durch Annahme des Mietantrages des Mieters durch den Vermieter zustande. Sämtliche im Mietantrag genannten Mieter werden Vertragspartner des Vermieters und haften gesamtschuldnerisch für die möglichen Ansprüche aus dem Mietvertrag. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Das Mietverhältnis beginnt und endet mit den im Mietantrag unter den Punkten „Mietbeginn“ und „Mietende“ genannten Daten. Der Beginn des Mietvertrags ist aufschiebend bedingt durch die Entrichtung der im Vertrag vereinbarten Erstmiete, einer Kautions und einer eventuell vereinbarten Mietsonderzahlung. Zuvor ist der Mieter nicht berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs an sich selbst zu verlangen.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln, als wäre es sein eigenes, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere solche der im Fahrzeug befindlichen Betriebsanleitung zu beachten. Hierzu gehören z.B. die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes und die regelmäßige Durchsicht, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs nach dem Abstellen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

Technische (z.B. Tuning, Tieferlegen) oder optische Veränderungen (Lackierung, Spoileranbau, Bekleben) vorzunehmen oder sonstige Eingriffe in die Gestalt oder Beschaffenheit des Fahrzeugs sind dem Mieter ausdrücklich untersagt. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und gültige Fahrerlaubnis, für die kein Sperrvermerk eingetragen ist, sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten und Stornogebühren in Höhe von 100% des Mietpreises erheben. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietantrag angegebenen Personen geführt werden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf das Fahrzeug nur zu den folgenden Punkten verwendet und genutzt werden:

- nur im öffentlichen Straßenverkehr
- nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz (weitere Länder erfordern die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters)
- nicht zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten
- nicht für Fahrzeugtests, Geländefahrten, Fahrschulübungen oder Fahrsicherheitstrainings
- nicht zur gewerblichen Personenbeförderung
- nicht zur Begehung von Straftaten
- nicht zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen

2. Nebenkosten

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeugs zuzüglich einer Servicegebühr von 30,00 € in Rechnung stellen.

Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen gereinigtes Fahrzeug. Das Fahrzeug ist im selben Zustand gereinigt wieder abzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter für die Innenreinigung eine Pauschale in Höhe von 50 Euro.

Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten – sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 500,00 Euro. Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet. Wenn nachweislich Tiere mitgenommen wurden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 500,00 Euro.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. derselben seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch

einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und dem Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Erhaltene Leistungen des Mieters sind im Falle der Unmöglichkeit zurück zu gewähren.

4. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übergabeprotokoll zugesichert hat.

Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bis/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Stellen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts oder in Parkverbotszonen. Der Mieter stellt den Vermieter von Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße beim Vermieter erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Umstände, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Vermieter richten, ist dieser berechtigt beim Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von € 30,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein.

5. Unfall / Entwendung / Anzeigepflichten

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Tierschaden oder sonstigen schädigenden Ereignis hat der Mieter auch in Bagatelldfällen unverzüglich die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden unverzüglich telefonisch beim Vermieter anzuzeigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nach Möglichkeit nachzuweisen. Bei Schadensereignissen hat der Mieter unverzüglich, spätestens aber zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, oder eines gleichwertigen Dokuments inkl. Skizze des Unfallhergangs, dem Vermieter Bericht zu erstatten.

6. Versicherung

Das Fahrzeug ist Haftpflicht- und Vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung in Kaskofällen richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Mietantrag. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung des Fahrzeugs für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe. Jeder im Rahmen dieses Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei missbräuchlicher Verwendung vgl. Ziffer 1. Entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des Verhaltens des Mieters ist der Vermieter, sollte er von dem Versicherungsunternehmen regresspflichtig gemacht werden, berechtigt, diese Summe vom Mieter erstattet zu erhalten.

7. Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf und kann mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zu identischen Vertragsbedingungen verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt und noch kein Anschlussmietvertrag über das Mietobjekt geschlossen ist.

Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Tages-Mietpreise berechnet. Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter und endet bei Rücknahme des Fahrzeugs durch den Vermieter. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter

verursachten Schadens oder einer verspäteten Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann. Alternativ ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, anstelle eines konkreten Schadens zu belegen, 20% des Mietpreises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, wobei dem Mieter das Recht unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

8. Kündigung

Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von einer Woche eine Anzahlung von 100 Euro zu leisten. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren fällig: bis zu 50 Tage vor Übernahme 10% des Mietpreises, vom 49. Bis 15. Tag vor Übernahme 50% des Mietpreises; ab dem 14. Tag 80% des Mietpreises; am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges 100% des Mietpreises.

9. Datenschutzklausel

Daten des Mieters werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter oder durch diesen mit der Vermietung beauftragte Dritte erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

10. Sonstige Bestimmungen / Vertragsübernahme / Gerichtsstand / Nebenabreden / salvatorische Klausel

Der Mieter ist zur Abtretung der ihm gegen den Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

Solange und soweit in diesen Bedingungen nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung des jeweiligen vom Vermieter für die Fahrzeugversicherung gewählten Versicherungsunternehmens in der vertraglich vereinbarten Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Änderungen der vereinbarten Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Entgegenstehende, ändernde oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters entfalten keine Wirkung.

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, Unternehmer im Sinne des §14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Amtsgericht Osnabrück.

Sofern eine Klausel dieses Vertrags ungültig oder nichtig sein sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrags.

ERGO Schutzbrief Versicherungsbedingungen

1. Was leistet meine Schutzbriefversicherung? Der Schutzbrief Profi gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges oder bei Erkrankung des Fahrers. In diesen Fällen organisieren wir die unten aufgeführten Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Der Schutzbrief gilt in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Bei Auslandsreisen ist die Gültigkeit auf eine ununterbrochene Reisedauer von höchstens 42 Tagen begrenzt.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag genannte Fahrzeug. Versichert werden können alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge und Anhänger bis max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Wohnmobile bis 5 t), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von bis zu 9 Personen (inkl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind, inklusive mitgeführtes Gepäck und Ladung.

3. Worauf können Sie zählen?

Wenn das versicherte Fahrzeug durch Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit ist, gestohlen wurde oder wenn der versicherte Fahrer erkrankt ist, erbringen wir folgende Leistungen (Organisation und Kostenübernahme). Die Leistungen gelten für Fahrer und Mitfahrer des versicherten Fahrzeuges.

Schadensfall am Firmensitz

3.1. Pannen- und Unfallhilfe: bis 110 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis zu 200 Euro für Punkt 3.1 und 3.2 zusammen.

3.2. Abschleppen: bis 160 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis zu 200 Euro für Punkt 3.1 und 3.2 zusammen.

3.3. Bergen: Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen, bergen wir es.

3.3. Mietwagen: bis 52 Euro pro Tag für die Dauer der Reparatur; nach Panne max. 2 Tage; nach Unfall oder Diebstahl max. 7 Tage.

Schadensfall mindestens 50 km vom Firmensitz entfernt

3.4. Weiter-/Rückfahrtservice: Wir organisieren die Rückreise per Bahn 2. Klasse oder Flug in der economy class zu Ihrem Firmensitz und für eine Person wieder zurück zur Reparaturwerkstatt am Schadensort. Oder die Weiterreise zum Zielort sowie die Rückreise vom Zielort zur Reparaturwerkstatt am Schadensort.

3.5. Übernachtung: max. 50 Euro p. P. und Nacht für bis zu 3 Nächte, sofern die Reparatur solange dauert. Wenn Sie mehr als eine Übernachtung in Anspruch nehmen, haben Sie daneben keinen Anspruch auf die Leistungen nach Ziffer 3.4 und 3.6.

3.6. Mietwagen: bis 52 Euro pro Tag und bis die Reparatur abgeschlossen ist, maximal 7 Tage. Zur Heimreise aus dem Ausland bis maximal 364 Euro (nicht kombinierbar mit der Leistung nach Ziffer 3.4).

3.7. Unterstellung des Fahrzeugs: bis max. 2 Wochen – jedoch nicht bei einem Totalschaden.

3.8. Ersatzfahrer: Wir stellen einen Ersatzfahrer, wenn der Fahrer auf einer Reise erkrankt und keiner der Mitreisenden das versicherte Fahrzeug zurückfahren kann. Wenn Sie die Rückreise selber organisieren, zahlen wir bis zu 0,26 Euro pro km für die einfache Strecke.

3.9 Taxiservice: bis 26 Euro.

Schadensfall im Ausland

3.10. Fahrzeugverschrottung: Wir organisieren für Sie die Fahrzeugverschrottung und übernehmen anfallende Kosten.

3.11 Versand von Ersatzteilen: Wir schicken Ihnen die im Ausland nicht verfügbaren Ersatzteile.

3.12 Fahrzeugrückholung: Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bringen wir es zu Ihrem Firmensitz. Holen Sie es selbst ab, erstatten wir 0,26 Euro je km (einfache Fahrt). Dies gilt nicht bei einem Totalschaden.

3.13 Fahrzeugtransport-Service: Sofern keine Reparatur in drei Werktagen erfolgen kann, bringen wir Ihr Fahrzeug per Sammeltransport zu Ihrem Firmensitz zurück.

3.14. Verlust von Zahlungsmitteln: Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Bank her und helfen bei Kartensperierungen.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Wir leisten nicht, wenn:

4.1 das Schadensereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben, Kernenergie, eine Erkrankung/Verletzung, die innerhalb von 3 Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder wiederholt aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde;

4.2 das Schadensereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen;

4.3 der Fahrer ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gefahren ist oder an Fahrveranstaltungen (z. B. Rennen) teilgenommen hat;

4.4 das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet wurde; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn laut Versicherungsschein Selbstfahrervermietfahrzeuge bzw. Taxen versichert sind.

4.5 Weiter besteht kein Versicherungsschutz für:

– Fahrzeuge, die während des Eintritts des Versicherungsfalles lebende Tiere transportieren,

– Schäden an Kühlsystemen oder Hebevorrichtungen,

– Kosten, die bei einer Umladung auf ein anderes Fahrzeug anfallen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

5.1 Sie müssen uns den Schaden unverzüglich (bei Krankenhausaufenthalten im Ausland innerhalb von 72 Stunden) anzeigen und sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

5.3 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht ermöglichen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und – soweit erforderlich – die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

5.4 Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

5.5 Geldbeträge, die wir für Sie vorgestreckt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats ab Auszahlung an uns zurückerstatten.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie darauf gesondert per Brief, Fax oder E-Mail hingewiesen haben.

6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.